

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Wasser
Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Marktgemeinde Mauerbach
z. H. des Bürgermeisters
Allhangstraße 14
3001 Mauerbach

Beilagen

WA1-W-13951/078-20058
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
-	Fr.Mag. Schedy	14357	04. Dezember 2008

Betrifft
Marktgemeinde Mauerbach, Abwasserbeseitigungsanlage, wasserrechtliches Verfahren

- I. Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes**
- II. Verfahrenskosten**

Bescheid

Spruch

- I. Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes**

Die Marktgemeinde Mauerbach wird verpflichtet, zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes das gesamte kommunale Schmutzwasserkanalnetz auf Fehlan schlüsse (Einleitung von Wässern, die nicht Schmutzwassercharakter haben, wie Niederschlagswässer von Dach- und Straßenflächen, Drainagen und dgl.) zu untersuchen. Die Fehlan schlüsse sind bis zum **31. Dezember 2010** zu beseitigen. Über die durchgeführten Maßnahmen ist der Wasserrechtsbehörde bis spätestens 31. Jänner 2011 in Form einer Dokumentation zu berichten.

Rechtsgrundlagen:

§§ 32, 99 und 138 WRG 1959 (Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959, in der derzeit geltenden Fassung)

II. Verfahrenskosten

Die Marktgemeinde Mauerbach wird verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten zu bezahlen:

- Kommissionsgebühren gemäß §§ 76 und 77 AVG
(Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991,
BGBl.Nr. 51 in der geltenden Fassung) und der
Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976,
LGBl. 3860/1-2, für die mündliche Verhandlung am 3.11.2008
(2 Amtsortane, Dauer: 5 halbe Stunden) **€ 94,50**

Der Betrag von **€ 94,50** ist mittels beiliegenden Zahlscheines **binnen zwei Wochen** ab Erhalt des Bescheides einzuzahlen.

Begründung

Die Marktgemeinde Mauerbach betreibt eine Trennkanalisation im Ortsgebiet Mauerbach. Das Abwasser wird in das Kanalnetz der Stadtgemeinde Wien geleitet und in der Hauptkläranlage Wien gereinigt.

Die Kanalisationsanlage ist im Wasserbuch für den Verwaltungsbezirk Wien-Umgebung unter Postzahl WU-002113 eingetragen.

Auf Grund der Beschwerde einer Privatperson vom 22. Jänner 2008, in der u.a. vorgebracht wurde, dass es bei Starkregen immer wieder zum Überlaufen des Kanals und in weiterer Folge zu Gewässerverunreinigungen kommt, wurde von der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung (als gemäß § 31 WRG 1959 zuständige Behörde) eine Erhebung durch die Technische Gewässeraufsicht veranlasst. Der Erhebungsbericht vom 12.2.2008, welcher auf Nachfrage der Abteilung WA1 des Amtes der NÖ Landesregierung vorgelegt wurde, bestätigt eine Gewässerverunreinigung und wurde als Ursache für das Übergehen des Kanals ein erhöhter Anteil von Fremdwasser vermutet.

Zur Besprechung dieser Problematik und zur Festlegung der weiteren Vorgangsweise fand eine mündliche Verhandlung am 28. April 2008 im Gemeindeamt Mauerbach statt.

Dabei hat der wasserbautechnische Amtssachverständige folgende Stellungnahme abgegeben:

„Befund

Die Gemeinde Mauerbach betreibt eine Trennkanalisation im Ortsgebiet von Mauerbach. Das Abwasser wird in das Kanalnetz der SG Wien geleitet und in der HKA Wien gereinigt.

Von Hrn. Dutzler wird eine Beschwerde vorgebracht, dass wegen hohen Fremdwasserzutritten die Kanalgebühren in Mauerbach im Vergleich zu den umliegenden Gemeinden sehr hoch sind. Die Beschwerde wurde bereits vor 10 Jahren eingebracht. Neben den Überstau der Kanalisation im Bereich der Liegenschaften Hauptstraße 47 und Hauptstraße 49, liegen auch Information von der Feuerwehr vor, dass im Bereich der Hauptstraße ebenso Kanaldeckel durch Überstau abgehoben wurden. Von Hrn. Dutzler werden diverse Unterlagen vorgelegt. Aus den Unterlagen soll erkennbar sein, dass kein Zusammenhang der Fremdwassermenge mit Niederschlagsereignissen vorliegt.

Es wird kritisiert, dass mobile Abwassermengenmessanlagen, Wasserstandsmessungen, Regenmesser und eine Kanalkamera angeschafft wurden und keine Ergebnisse vorliegen.

Von ZT Kraner wird für die Gemeinde Mauerbach ein Kanalkataster unter besonderer Berücksichtigung der Fremdwasserproblematik erstellt.

In den 90er Jahren wurde davon ausgegangen, dass bauliche Schäden die Ursache für die hohen Fremdwassermengen sind. Eine Befahrung des gesamten Netzes mit anschließenden Sanierungen hat nicht den erwünschten Erfolg gebracht.

Derzeit werden von der Gemeinde Messungen durchgeführt. Zwischenzeitlich wurde auch eine Kanalkamera gekauft.

Bei Trockenwetter ist der Fremdwasseranteil im zulässigen Rahmen. Massive Fremdwassereintritte hängen mit Starkniederschlägen zusammen. Die Ursachen sind vermutlich Fehlanlüsse oder das Eindringen von Oberflächenwasser in die Schmutzwasserkanalisation.

Hydraulisch ist laut Auskunft von DI Kraner das Schmutzwassernetz in Ordnung. Bei einem Abfluss von mehr als 50 l/s kommt es im Bereich der Messstelle der SG Wien zu Rückstauerscheinungen und in der Folge zu Abwasseraustritten über ein Schachtbauwerk im Bereich der Liegenschaften Hauptstraße 47 und 49. Dies ist bisher 2 mal aufgetreten.

Von Hrn. Bürgermeister wird bekannt gegeben, dass eine Kamerabefahrung und Berauchung 1999 und 2000 durchgeführt wurde. Im Jahr 2000 und 2001 wurden Sanierungsarbeiten durch die Firma STRABAG durchgeführt und alle Schäden wurden behoben.

Weiters wurde die Erstellung eines Kanalkatasters beauftragt. Auf der Hauptstraße war die von Hrn. Dutzler angesprochene Überlastung beim Regenwasserkanal gegeben. Laut Auskunft des Gemeindearbeiters war die Überlastung des Regenwasserkanals durch eine Verklausung verursacht.

Von Seiten der Gemeinde ist folgender Arbeits- und Zeitplan beabsichtigt. Auf Basis der vorhandenen Kamerabefahrungen und Messungen sollen die Gebiete festgelegt werden, wo die größten Fremdwassermengen anfallen. Bis Ende des Jahres 2008 soll eine Prioritätenreihung vorgenommen werden. Auf Basis der Ersterhebung wird die weitere Vorgangsweise festgelegt.

Vermutet wird, dass das Fremdwasser von Fehlanlässen (Dachflächen, Drainagen) stammt. In diesem Zusammenhang sind die Hausanschlüsse von ca. 1700 Liegenschaften zu überprüfen, was entsprechend zeitaufwendig ist.

Gutachten:

Aus den Angaben im Befund lässt sich klar ableiten, dass ein unzulässig hoher Fremdwasseranteil bei Niederschlagsereignissen im Kanalnetz von Mauerbach zum Abfluss kommt. In der Folge wird das Abwasser über die Schachtbauwerke im Bereich der Hauptstraße 47 und 49 aus der Kanalisation gedrückt und fließt in der Folge ungereinigt in den Mauerbach. Aus wasserbautechn. Sicht ist der Zustand als nicht ordnungsgemäß einzustufen und sind Sanierungsmaßnahmen erforderlich.

Zur Frage der Gewässerbeeinträchtigung durch das Überlaufen der Kanalisation wird festgestellt, dass die Gewässerbeeinträchtigung gegenüber einer Überflutung eines Kellers bis zur Sanierung der Fremdwasserzutritte aus techn. Sicht toleriert werden kann. In diesem Zusammenhang ist eine rasche Sanierung der Fremdwasserzutritte erforderlich.

Der Fremdwasseranfall stammt offensichtlich von Dachflächen und Drainagen, die eigentlich an den Regenwasserkanal angeschlossen werden müssten. Auch ist nicht auszuschließen, dass Außeneinzugsgebiete an den Schmutzwasserkanal angeschlossen sind. Diese Einzugsflächen dürfen nur an den Regenwasserkanal angeschlossen werden, wenn die Flächen in der Bemessung des Regenwasserkanals berücksichtigt wurden. Der Anschluß von Außeneinzugsgebieten an den Schmutzwasserkanal ist jedenfalls unzulässig.

Wie von der Gemeinde geplant, sind vorerst die Gebiete abzugrenzen, wo der größte Fremdwasseranfall herkommt. In der Folge ist auf Basis der Vorerhebung eine Prioritätenreihung zu erstellen, sodaß vorerst die Haupteinträge von Niederschlagswässern aus der Kanalisation ferngehalten wird und in der Folge auch die kleineren Einleitungsmengen behandelt werden. Die Abgrenzung kann durch Begehungen und Öffnung von Schachtdeckeln bei Niederschlagsereignissen oder auch durch Messungen erfolgen. Auf Nachfrage der Wasserrechtsbehörde in welchen Zeitraum eine derartige Erhebung durchgeführt werden kann, wird aus techn. Sicht festgestellt, dass jedenfalls eine ausreichende Anzahl von Niederschlagsereignissen für eine derartige Erhebung gegeben sein muß. Der Zeitraum bis Ende August 2008 ist für eine Erhebung des jeweiligen Fremdwasseranfalls unterschiedlicher Gebiete jedenfalls erforderlich. Mit dieser Erhebung ist die weitere Vorgangsweise und ein Zeitplan der Wasserrechtsbehörde vorzulegen.

Der Gemeinde wird empfohlen, möglichst rasch die Bürger über die Problematik der vorliegenden Fehlanschlüsse zu informieren und Überprüfungen anzukündigen.“

In weiterer Folge wurde zur Erhebung der Ursachen der Fremdwasserproblematik von Herrn DI Kraner (im Auftrag der Marktgemeinde Mauerbach) eine Zustandbewertung erstellt und wurde diese der Wasserrechtsbehörde Mitte September 2008 vorgelegt.

Mit Schreiben der Marktgemeinde Mauerbach vom 2.10.2008 wurde die Behörde darüber informiert, dass auf Grund der Zustandbewertung die Erarbeitung einer Studie über die Realisierbarkeit eines reduzierten Mischwassersystems in Auftrag gegeben wurde.

Weiters habe die Marktgemeinde Mauerbach die Behebung von Schäden im Bereich der Gemeindekanalisation beschlossen.

Zur Festlegung der weiteren Schritte wurde am 3.11.2008 eine mündliche Verhandlung durchgeführt, die folgendes Ergebnis erbrachte:

In der Vergangenheit ist es zu Austritten von Schmutzwasser über zwei Schächte gekommen, wofür die hohen Fremdwassermengen verantwortlich gemacht werden. Die im Auftrag der Gemeinde in der Zwischenzeit vorgenommenen Messungen zeigen, dass es während der Regenereignisse zu einem signifikanten Anstieg der Wassermengen im Kanal kommt. Im Extremfall wurde die sechsfache Trockenwettermenge festgestellt. Es ist damit evident, dass Niederschlags- bzw. Oberflächenwässer in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden, wofür dieser weder konzipiert noch bewilligt ist.

Es ist daher der gesetzmäßige Zustand wieder herzustellen. Die Gemeinde hat dazu bereits Überlegungen angestellt und aufgrund der vermuteten vielfachen Verursacherquellen ist mit einem erheblichen Aufwand zu rechnen. Die Gemeinde erwägt daher eine Alternativlösung dahingehend, dass der Schmutzwasserkanal in ein Mischwassersystem umgebaut werden soll. Ob bzw. mit welchem Aufwand dies möglich ist, bedarf noch näherer Untersuchungen.

Im Rahmen der heutigen Verhandlung wurden die Rahmenbedingungen dafür erörtert; bei einem Lokalaugenschein wurden die neuralgischen Punkte besichtigt. Seitens der Vertreter der Gemeinde wird in diesem Zusammenhang berichtet, dass bei einer Gabelung der Kanalisation ein Ast verschlossen wurde, woraus bereits eine Entschärfung der Situation an den bisherigen Austrittsstellen abgeleitet wird (seither wurde kein Übergehen der Kanäle beobachtet).

Stellungnahme des Amtssachverständigen für Wasserbautechnik:

Befund

Die Gemeinde Mauerbach betreibt eine Trennkanalisation im Ortsgebiet von Mauerbach. Das Abwasser wird in das Kanalnetz der SG Wien geleitet und in der Hauptkläranlage Wien gereinigt.

Im Rahmen der Verhandlung vom 28. April 2008 wurde die Fremdwasserproblematik in der Gemeinde Mauerbach detailliert besprochen. Bei der heutigen VH wird zur Fremdwasserproblematik von DI Kraner, der für die Gemeinde eine Zustandsbewertung des Kanals erstellt hat, folgendes bekannt gegeben:

Nähere Untersuchungen der Fremdwasserzutritte zeigen, dass bei Trockenwetter lediglich ein angemessener Fremdwasseranteil vorhanden ist. Relevante Fremdwassereintritte hängen mit Niederschlagsereignissen zusammen. Die Eintritte treten gleichmäßig verteilt im gesamten kanalisierten Gebiet auf. Die Ursachen sind Anschlüsse von Oberflächen und Drainagen an der Schmutzwasserkanalisation.

Ein Aufruf an die Bevölkerung zur Kontrolle ihrer Hauskanalisation auf Fehlanschlüsse brachte keine Rückmeldungen.

Zur Feststellung der Ursachen wird von DI Kraner folgendes festgestellt:

Die Berauchung ist nicht effektiv, weil Dachrinnen mit Siphon und Drainagen nicht festgestellt werden. Untersuchungen der Hausanschlüsse mit der Kanalkamera sind sehr aufwendig und kostenintensiv.

Nach der aufwendigen Feststellung von Fehlan schlüssen müssen in der Folge die falschen Kanalanschlüsse saniert werden, was mit Kosten für die Liegenschaftseigentümer verbunden ist.

Als Variante zur Sanierung wird eine Umwidmung des Trennsystems in ein Mischsystem verfolgt. Die Hydraulik der Kanalisation scheint abgesehen von einem Bereich auf der Bachseite des Hauses Hauptstraße 49 ausreichend zu sein. In diesem Bereich verläuft der SW-Strang 2. Beim Schacht 104 kam es bei Starkregenereignissen zum Austritt von Abwasser.

Im Rahmen der Verhandlung wurde bekannt gegeben, dass der Strang 2 vom Strang 1 entkoppelt wurde. Seitdem ist es zu keinem Überlaufen der Kanalisation im gegenständlichen Bereich gekommen.

Von Seiten der Gemeinde ist folgender Arbeits- und Zeitplan beabsichtigt:

Bis Ende 2009 soll ein digitaler Leitungskataster erstellt werden. Darauf basierend wird eine hydrodynamische Kanalnetz berechnung und eine Berechnung der Mischwasserbehandlung beauftragt.

Gutachten

Aus dem Befund lässt sich in Zusammenschau mit dem Befund der Verhandlung vom 28. April 2008 schließen, dass in die Schmutzwasserkanalisation der Gemeinde Mauerbach unzulässig hohe Niederschlagsmengen eingeleitet werden.

Die unzulässig hohen Fremdwassermengen, die zur hydraulischen Überlastung der Schmutzwasserkanäle führen, stammen offensichtlich aus Fehlan schlüssen von Dachflächen und sonstigen privaten Flächen sowie Straßenflächen an der Schmutzwasserkanalisation. Diese Flächen müssen durch Berauchungen lokalisiert werden und von der Schmutzwasserkanalisation abgekoppelt werden.

In diesem Zusammenhang ist die Schmutzwasserkanalisation der MG Mauerbach samt Hausanschlüssen von etwa 1700 Liegenschaften zu überprüfen, was entsprechend zeitaufwendig ist. Aus technischer Sicht kann die Durchführung der Untersuchungen und die Arbeiten zur Entkoppelung von falsch angeschlossenen Flächen für Mauerbach innerhalb von 2 Jahren durchgeführt werden.

Folgender Auftrag an die MG Mauerbach zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes wird vorgeschlagen:

Das gesamte Schmutzwasserkanalnetz der MG Mauerbach ist auf Fehlan schlüsse zu untersuchen. Die Fehlan schlüsse sind bis zum 31. Dezember 2010 zu beseitigen. Eine Dokumentation über die durchgeführten Untersuchung und Arbeiten ist unaufgefordert der Wasserrechtsbehörde vorzulegen.

Die von der MG Mauerbach im Rahmen der heutigen VH vorgestellte Lösung durch Umwandlung in ein Mischsystem ist technisch ebenso vorstellbar. Eine dem Stand der Technik entsprechende hydraulische Situation der SW-Kanalisation und Mischwasserbehandlung muss jedoch nachgewiesen werden. Dementsprechende bauliche Maßnahmen sind zu setzen.

Stellungnahme der Marktgemeinde Mauerbach:

Die Notwendigkeit von Maßnahmen aufgrund des Fremdwasserproblem es wird auch von der Gemeinde erkannt, allerdings erscheint die in Aussicht genommene Frist von 2 Jahren angesichts des damit verbundenen Aufwandes kaum einhaltbar.

Die Wasserrechtsbehörde hat erwogen:

Zu I:

Gemäß § 138 Abs. 1 WRG 1959 ist derjenige, der die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes übertreten hat, wenn das öffentliche Interesse es erfordert oder der Betroffene es verlangt, von der Wasserrechtsbehörde zu verhalten, auf seine Kosten

a) eigenmächtig vorgenommene Neuerungen zu beseitigen oder die unterlassenen Arbeiten nachzuholen,

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere im Hinblick auf den vorliegenden Zustandsbericht wird es als erwiesen angesehen, dass es bei der Schmutzwasserkanalisation der Marktgemeinde Mauerbach zu unzulässigen Fremdwasserzutritten kommt. Unstrittig kommt es nämlich in die ausdrücklich lediglich zur Aufnahme von Schmutzwässern bestimmten Kanalanlagen zur Einleitung von Fremdwässern, welche eine mengenmäßige Überlastung der Kanalanlagen bewirken. Die Kanalanlagen werden somit konsenswidrig betrieben. Für den ordnungs- und widmungsgemäßen Betrieb der Anlagen ist die Wasserberechtigte verantwortlich, sodass es keine Rolle spielt, ob die Fehlanschlüsse durch sie selbst oder durch private Liegenschaftseigentümer hergestellt wurden. Als Wasserberechtigte hat sie nämlich darauf zu achten, dass solche Anschlüsse ordnungsgemäß hergestellt werden und nur solche Abwässer über diese Anschlüsse eingeleitet werden, die vom wasserrechtlichen Konsens gedeckt sind.

Aus rechtlicher Sicht folgt daraus die Forderung nach der Herstellung des bescheidgemäßen Zustandes, nämlich nach Beseitigung der Fremdwasserzutritte. Der Umbau der Kanalisation hingegen – etwa zu einem reduzierten Mischwassersystem – kann rechtlich weder gefordert noch durchgesetzt werden. Sollte allerdings diese Variante eine Problemlösung ermöglichen, so besteht kein Einwand dagegen, ein entsprechendes fachkundig erstelltes Projekt zur wasserrechtlichen Bewilligung einzureichen. Die Entscheidung darüber, wie die Fremdwasserprobleme gelöst werden sollen, obliegt letztlich der Gemeinde.

Unabhängig davon wird es als erforderlich erachtet, in einem gewässerpolizeilichen Verfahren gemäß § 138 WRG 1959 die Behebung der Mängel binnen einer bestimmten Frist zu beauftragen.

Im vorliegenden Fall kommt zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes nur die Beseitigung der eigenmächtig vorgenommenen Neuerung in Betracht. Es steht außer

Frage, dass durch das Austreten von Schmutzwässern das öffentliche Interesse massiv verletzt wird. Einerseits läuft diese Praxis der Verpflichtung zur dem Stand der Technik entsprechenden Abwasserreinigung zuwider, andererseits liegt auch ein erheblicher hygienischer Misstand vor.

Zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes ist es daher erforderlich, sämtliche in Betracht kommenden Fehlanschlüsse aufzusuchen und diese zu beseitigen, da die unzulässigerweise eingebrachten „Fremdwässer“ die Ursache für die Überlastung der Kanäle und damit für das Austreten der Schmutzwässer sind.

Die festgesetzte Frist ist gemäß den Ausführungen des Amtssachverständigen ausreichend, um die erforderlichen Maßnahmen zu bewerkstelligen, vorausgesetzt, die Arbeiten werden mit entsprechendem Nachdruck und dem erforderlichen Mitteleinsatz in Angriff genommen.

Zu II:

Da die Verfahrenskosten durch den konsenswidrigen Betrieb der Kanalisationsanlagen verursacht wurden, waren sie der Marktgemeinde Hinterbrühl als Verursacherin aufzuerlegen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid, Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax (Telefax Nr.: 02742/9005/14040), im Wege automationsunterstützter Datenübertragung (Emailadresse: post.wa1@noel.gv.at) oder in jeder anderen technisch möglichen Weise, die die Behörde zu empfangen in der Lage ist, beim Amt der NÖ Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise, die die Behörde zu empfangen in der

Lage ist, binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. Herrn Dipl.-Ing. Herbert Kraner, Hietzinger Hauptstraße 98/5, 1130 Wien
2. Abteilung Wasserwirtschaft, z. H. WPO und DI Schaar
3. Abteilung Siedlungswasserwirtschaft
4. Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung, Leopoldstr. 21, 3400 Klosterneuburg

Für den Landeshauptmann

Mag. S c h e d y

elektronisch unterfertigt